



Volksanwaltschaft  
Difesa civica  
Defenüda zivica

21. November 2021

## Ein Fall für die Volksanwaltschaft Beitrag der Volksanwältin Gabriele Morandell

### Größe der Wohnung und meldeamtlicher Wohnsitz

*Die Annahme des Antrags auf meldeamtliche Eintragung durch das zuständige Meldeamt ist weder an die Größe der Wohnung, noch an ihre Bezugsfertigkeit oder an anderen ähnlichen Eigenschaften gebunden: Die Volksanwaltschaft hat dies Theresia (Name geändert) erklärt, deren Eintragung mit der Begründung abgelehnt wurde, dass die Wohnung, in der ihr Partner bereits lebte, für zwei Personen zu klein sei.*

„Ich bin in die Wohnung meines Partners gezogen und habe infolgedessen die Verlegung meines Wohnsitzes beantragt.“, erklärte Theresia der Volksanwaltschaft. „Der Bedienstete des Meldeamtes verlangte zunächst einen Grundriss der Wohnung und teilte mir sodann telefonisch mit, dass mein Antrag auf meldeamtliche Eintragung nicht angenommen werden könne, da die Wohnung für zwei Personen zu klein sei. Kann das tatsächlich eine gültige Begründung sein, da ich ja bereits in der Wohnung lebe?“

Die Volksanwaltschaft hat Theresia erklärt, dass der Wohnsitz nichts mit anderen verwaltungstechnischen Aspekten der Wohnung zu tun hat: Der Wohnsitz ist nämlich der Ort, an dem eine Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat, und dies ist der einzige Sachverhalt, den die Gemeindebehörden überprüfen müssen. Im Laufe von 45 Tagen nach dem Wohnsitzwechsel beauftragt das Gemeindeamt nämlich die Stadtpolizei, Kontrollen an der angegebenen Adresse durchzuführen, die einzig und allein dazu dienen, festzustellen, ob die Person tatsächlich dort wohnt. Für die Zwecke der meldeamtlichen Eintragung ist es unerheblich, ob die Wohnung genügend groß, bewohnbar, baurechtlich ordnungsgemäß oder komfortabel genug ist.

Die Verweigerung des Wohnsitzwechsels muss überdies immer schriftlich mitgeteilt werden, so dass der Antragsteller mit einem binnen 30 Tagen ab der Mitteilung einzulegenden Rekurs an den Regierungskommissär Einspruch dagegen erheben kann.

Die Volksanwaltschaft hat die Gemeinde auf diese Aspekte aufmerksam gemacht und Theresias Antrag auf meldeamtliche Eintragung wurde schließlich stattgegeben.

Info: Sind Sie der Auffassung, dass die öffentliche Verwaltung Ihnen gegenüber ungerecht war, oder sind Ihnen bestimmte bürokratische Verfahren nicht klar? Wenden Sie sich an die Volksanwaltschaft (**nur nach Terminvereinbarung, per Telefon oder E-Mail**), Cavourstr. 23, Bozen. Sprechstunden: Montag-Donnerstag 9.00-12.00 und 15.00-16.30 Uhr, Freitag 9.00-12.00 Uhr (Telefon 0471/946020, E-Mail: [post@volksanwaltschaft.bz.it](mailto:post@volksanwaltschaft.bz.it)).  
Formulare unter [www.volksanwaltschaft-bz.org](http://www.volksanwaltschaft-bz.org).



Südtiroler Landtag  
Consiglio della Provincia autonoma di Bolzano  
Cunsëi dla Provinzia autonoma de Bulsan